

**Ministerium für Verkehr
Baden-Württemberg**

GZ: VM3-3894-116/3/2

**Förderprogramm
Erfassung der Barrierefreiheit an ÖPNV-Haltestellen in Baden-Württemberg
für die elektronische Fahrplanauskunft**

vom 07. September 2020

Änderung vom 10.06.2021

Änderung vom 13.04.2022

1. Zielsetzung und Rechtsgrundlagen

Der Ausbau einer barrierefreien Reiseinfrastruktur für in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkte Menschen ist durch die für die Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr zuständigen Behörden (Aufgabenträger) im Personenbeförderungsrecht gesetzlich normiert.

Darüber hinaus ist auch eine zuverlässige Auskunft darüber, welche Routen Reisende mit spezifischen Mobilitätsanforderungen nutzen können, im Sinne einer vollständigen Barrierefreiheit erforderlich. Die Roadmap zur Beauskunftung barrierefreier Reiseketten des DELFI-Vereins sieht eine Verbesserung der Erfassung von Haltestellen hinsichtlich ihrer Barrierefreiheit vor. Sie wurde durch die Verkehrsministerkonferenz und damit auch durch das Land am 18. Oktober 2018 zustimmend zur Kenntnis genommen. Mit der Kabinettsvorlage Digitalisierung und nachhaltige Mobilität vom November 2019 hat der Ministerrat beschlossen, die Roadmap zu unterstützen und Mittel für ihre Umsetzung bereit zu stellen. Das Ziel der Roadmap ist es, in den Fahrgastinformationssystemen Informationen zu barrierefreien Wegen, im Optimalfall inklusive Umleitungen im Störfall, bereitzustellen. Die geplante flächendeckende Umsetzung konnte bis zum Ende des Jahres 2021 nicht realisiert werden, weswegen eine Verlängerung des Förderprogramms durchgeführt wird. Die Zielsetzung auf vollständige Erfassung aller ÖPNV-Haltestellen im Land hinsichtlich ihrer baulichen Situation wird auf Ende des Jahres 2023 festgelegt.

Rechtsgrundlage für die Bewilligung der Zuwendungen ist die Landeshaushaltsordnung Baden-Württemberg, insb. §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur LHO (VV-LHO) und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) sowie die Regelungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG). Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und Verpflichtungsermächtigungen. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.

2. Zweck der Zuwendung

Das Ministerium für Verkehr fördert die Erfassung von ÖPNV-Haltestellen in Baden-Württemberg. Zur Erreichung des unter Ziffer 1 dargestellten Ziels des Landes, in den Fahrplanauskunftssystemen Informationen zu barrierefreien Reiseketten bereitzustellen, ist die Erfassung aller Haltestellen im Land hinsichtlich ihrer baulichen Situation erforderlich. Die Erfassung der Haltestellen hat vor Ort nach einheitlichen Kriterien gemäß dem Katalog für die „Durchgängige Elektronische Fahrplaninformation (DELFI)“ und weiteren den DELFI-Katalog ergänzenden Kriterien zu erfolgen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Aufgabenträger gemäß § 6 ÖPNVG sowie kommunale Zusammenschlüsse, die die Funktion der Aufgabenträger übernehmen.

4. Zuwendungsvoraussetzung

Neben den allgemein gültigen zuwendungsrechtlichen Bewilligungsvoraussetzungen insbesondere VV Ziffer 1 zu § 44 LHO, hat der Zuwendungsempfänger folgende Zuwendungsvoraussetzungen zu erfüllen:

- Der Zuwendungsempfänger hat zu gewährleisten, dass die in der Anlage 1 – Technische Richtlinie enthaltenen Vorgaben eingehalten werden. Der Zuwendungsempfänger hat sicherzustellen, dass die erfassten Daten in eigener Zuständigkeit in das DIVA-System der NVBW übertragen werden. Hierfür ist ein fester Ansprechpartner zu benennen.

- Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn die Haltestellen im jeweiligen Zuständigkeitsbereich des Zuwendungsempfängers bereits mittels einer Förderung aus diesem Programm erfasst worden sind.
- Eine Förderung ist möglich, wenn bereits erfasste Haltestellen hinsichtlich der DELFI-Kriterien nacherfasst werden.

5. Art und Umfang sowie Höhe der Zuwendung

Die Förderung erfolgt als Projektförderung in Form eines zweckgebundenen Zuschusses im Wege der Festbetragsfinanzierung.

Es wird unterschieden zwischen Basisförderung und Zusatzförderung:

- a) Basisförderung: Werden ausschließlich die DELFI-Kriterien erfasst (in der Anlage 1 – Technische Richtlinie als „Basisförderung“ gekennzeichnet), beträgt der Zuschuss des Landes pro erfasster Haltestelle 40 EUR.
- b) Zusatzförderung: Werden zusätzlich zu den DELFI-Kriterien weitere, in der Anlage 1 – Technische Richtlinie als „Zusatzförderung“ gekennzeichnete Kriterien, erfasst, wird ein zusätzlicher Zuschuss in Höhe von 15 EUR pro erfasster Haltestelle gewährt.

Bei Vergabe an einen externen vorsteuerabzugsberechtigten Dienstleister wird die Zuwendung maximal in der Höhe der Netto-Ausgaben gewährt.

Die Gesamtfinanzierung der beantragten Maßnahmen muss gesichert sein.

Eine Kumulation mit Förderungen von anderen Stellen des Landes oder von anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts ist nicht zulässig.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) sind Bestandteil des Förderprogramms. Darüber hinaus sind folgende weitere Nebenbestimmungen zu beachten:

- Die Einhaltung der einschlägigen Regelungen zum Vergaberecht und EU-Beihilferecht obliegt den jeweiligen Zuwendungsempfängern.

- Die Erfassung der Haltestellen hat gemäß Anlage 1 - Technische Richtlinie in der zum Antragszeitpunkt gültigen Fassung zu erfolgen.
- Die Erfassung der Haltestellen richtet sich nach den Kriterien des DELFI-Katalogs sowie weiteren ergänzenden Kriterien zur vollständigen Erfassung der Haltestellen. Die Kriterien sind, soweit im betreffenden Fall einschlägig, vollständig zu erfassen. Die Kriterien ergeben sich aus der Anlage 1 - Technische Richtlinie.
- Es sind alle Haltestellen im jeweiligen Zuständigkeitsbereich des Zuwendungsempfängers zu erfassen. Die Haltestellenübersicht mit den zu erfassenden Haltestellen ist durch den Antragsteller bei der Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg vor Antragstellung zu erfragen. Die Auflistung der Haltestellen ist abschließend.
- Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich zur Mitwirkung bei der Qualitätssicherung der Daten.
- Der Zuwendungsempfänger ist zur Mitwirkung verpflichtet, dass die Fahrzeugdaten entsprechend des DELFI-Katalogs im Rahmen der Fahrplandaten-Bereitstellung geliefert werden.
- Die erfassten Daten dürfen durch die Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg als Open-Data Datensatz zur Verfügung gestellt werden und gelten als Informationen der Haltestellen im Sinne der Del. VO 2017/1926.
- Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die im Rahmens dieser Förderung erfassten Haltestelleneigenschaften als Ist-Zustand bei der nächsten Aktualisierung des Nahverkehrsplans zu berücksichtigen.
- Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die erfassten Daten dauerhaft fortlaufend zu aktualisieren. Ein Konzept zur fortlaufenden Aktualisierung der erfassten Haltestellen ist vorzulegen (s. Ziff. 7 b.).

7. Verfahren

Prüfungs-, Entscheidungs- und Bewilligungsbehörde ist das Ministerium für Verkehr. Die im Zusammenhang mit diesem Förderprogramm durch das Ministerium für Verkehr bereitgestellten Formblätter sind zu verwenden.

a. Antragstellung

Antragsteller sind die Aufgabenträger gemäß § 6 ÖPNVG sowie kommunale Zusammenschlüsse, die die Funktion der Aufgabenträger übernehmen. Die Anträge sind schriftlich bis zum 31.10.2022 beim Ministerium für Verkehr einzureichen.

Eine gebündelte Antragstellung mehrerer Aufgabenträger ist möglich. In diesem Fall hat ein Aufgabenträger als Antragsteller gegenüber dem Land aufzutreten. Die entsprechenden Vollmachten der übrigen Aufgabenträger sind vorzulegen.

b. Antragsunterlagen zur Förderung

Der Antragsteller hat mit dem Zuwendungsantrag folgende Unterlagen einzureichen:

- Plausibles Konzept zur fortlaufenden Aktualisierung der erfassten Haltestellen.

c. Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt gem. Ziff. 7 der VV-LHO zu § 44 LHO frühestens nach Ausstellung und Bestandskraft des Bewilligungsbescheides. Die bewilligten Mittel können frühestens insoweit ausgezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb von drei Monaten für zuwendungsfähige Ausgaben benötigt werden. Der Mittelabruf sowie die Vorlage des Verwendungsnachweises hat bis zum 31.10. des auf die Bewilligung folgenden Jahres zu erfolgen. Danach abgerufene Mittel können nicht mehr ausbezahlt werden.

d. Erfolgskontrolle

Das Zuwendungsziel ist erreicht, wenn die durch den Zuwendungsempfänger zu erfassenden Haltestellen vollständig und korrekt gemäß den DELFI-Kriterien erfasst und in das DIVA-System der NVBW übertragen und von der NVBW in ihrer Quantität und Qualität als korrekt beurteilt wurden. Die zu verwendenden Erfassungstools bzw. die bereitgestellte Metadatenstruktur für csv-Dateien sichern dabei die Einheitlichkeit der Daten.

e. Nichteinhaltung der Vorgaben

Bei Nichteinhaltung der in diesen Fördergrundsätzen enthaltenen Regelungen, der geltenden Vorgaben der Landeshaushaltsordnung sowie der dazugehörigen Verwaltungsvorschrift oder in den in § 49 LVwVfG genannten Fällen behält sich das Ministerium für Verkehr in Gänze oder anteilig eine Rückforderung der gewährten Zuwendung vor.

Für die Aufhebung von Zuwendungsbescheiden und Rückerstattung der Zuwendungen sind neben den haushaltsrechtlichen Bestimmungen die Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG), insbesondere die §§ 48, 49 und 49a LVwVfG anzuwenden.

8. Prüfungsrecht des Rechnungshofs

Der Rechnungshof ist berechtigt, bei der Zuwendungsempfängerin/dem Zuwendungsempfänger zu prüfen (§ 91 LHO).

9. Inkrafttreten

Die Änderung des Förderprogramms tritt am 13.04.2022 in Kraft. Das Förderprogramm tritt mit Ablauf des 31.12.2024 außer Kraft.